

Dr. Pascal Leumann

Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten am Hausanschluss

Wie die Grenzstelle vertraglichen Nebenpflichten Grenzen setzt

Jeder Hauseigentümer oder Stockwerkeigentümer hat einen Hausanschluss an das lokale Verteilnetz eines Energieversorgers. Selten beschäftigt sich der Eigentümer mit dem Anschluss, ausser er wird zur Vornahme einer Kontrolle aufgefordert oder es kommt zu einem Schadenereignis in der Hausinstallation oder an angeschlossenen elektrischen Geräten. Der Autor analysiert die Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten am Hausanschluss. Ausgangspunkt ist ein Schadenfall, der trotz tiefem Streitwert nicht einvernehmlich gelöst, sondern bis ans Bundesgericht weitergezogen worden ist. Der Beitrag zeigt die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen sowie die geltenden technischen Regelwerke der Branche auf.

Rechtsgebiet(e): Energie- und Umweltrecht; Sachenrecht; Eigentum; Beiträge

Zitiervorschlag: Pascal Leumann, Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten am Hausanschluss, in: Jusletter 23. April 2012

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Niederspannungsnetzanschluss
 1. Abgrenzung nach Netzebenen
 2. Elektrische Eigentumsgrenze
 2. Bauliche Eigentumsgrenze
- III. Verantwortungsgrenzen am Niederspannungsnetzanschluss
 1. Gesetzliche Regelung
 2. Vertrag / Reglement
 3. Internationale und nationale Regelwerke der Branche
 - 3.1. Verteilnetzseitig
 - 3.2. Hausinstallationsseitig
- IV. Pflichten des Netzanschlussnehmers
- V. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 1. Juni 2010
 1. Sachverhalt und Streitfragen
 2. Verschiebung der Eigentums- und Verantwortungsgrenze durch Plombierung?
 3. Vertragliche Schutz- bzw. Warnpflichten zu Lasten des Stromlieferanten?
 - 3.1. EleG und NIV als *leges speciales*
 - 3.2. Fehlende Nähe zur Gefahrenquelle
 - 3.3. Inhalt der Warnpflicht / Umsetzung einer Warnpflicht?
 - 3.4. Fehlende Kausalität
 4. Haftung aus Kontrolltätigkeit?
- VI. Fazit

I. Einleitung

[Rz 1] Die eingeklagte Elektrizitätsunternehmung betreibt ein Verteilnetz für elektrische Energie, welches die Liegenschaft der Kläger (Ehegatten als Gesamteigentümer) und weitere Liegenschaften versorgt. Die Reihenhaus-Siedlung hat einen gemeinsamen Hausanschlusszählerkasten, an dem es zu einem Neutralleiterunterbruch kam. Dies führte zu einer Überspannung in der Hausinstallation und zu einer Überlastung resp. Schädigung verschiedener Elektrogeräte. In einem Leitverfahren haben die Kläger ihren Schaden von rund CHF 8'500.– eingeklagt, während die übrigen Geschädigten ihre Verfahren bis zum Entscheid in der Haftungsfrage sistierten.

[Rz 2] Erstinstanzlich ist die Klage mangels Haftung des Elektrizitätsunternehmens abgewiesen worden¹. Dem Urteil lag eine gerichtliche Expertise zugrunde, welche mehrere Ursachen für den Neutralleiterunterbruch im Verantwortungsbereich der Eigentümerschaft feststellte. Gegen das Urteil wurde an das Kantonsgericht appelliert, welches die Appellation abwies². Insbesondere die Frage einer Verschiebung der Verantwortlichkeit durch Plombierung und das Konstrukt einer Warnpflicht des Verteilnetzbetreibers betreffend schädlichen Oberschwingungen wurden abschlägig beantwortet (vgl. unten V.). Dem Urteil kommt präjudizielle Bedeutung zu, da diese Fragen, soweit ersichtlich, bis heute nicht gerichtlich entschieden worden sind. Auf die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen ist das Bundesgericht nicht

eingetreten, weil die Streitwertgrenze von CHF 30'000.– nicht erreicht wurde³. Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung⁴ hat das Bundesgericht – in Bestätigung seiner sehr restriktiven Auslegung – verneint⁵. Als Folge des Bundesgerichtsurteils sind sämtliche sistierten Forderungsklagen zurückgezogen worden.

[Rz 3] Bevor auf die Einzelheiten des Kantonsgerichtsurteils eingegangen wird (V.), sollen einige grundsätzliche Schnittstellen am Hausanschluss erörtert werden (II.). Daraus folgen Verantwortungsbereiche, wie sie in Gesetzen, Verträgen, Reglementen und Regelwerken der Elektrizitätsbranche festgehalten werden (III.). Schliesslich wird aufgezeigt, welche Pflichten der Netzanschlussnehmer als verantwortlicher Eigentümer einer Hausinstallation trägt (IV.).

II. Niederspannungsnetzanschluss

1. Abgrenzung nach Netzebenen

[Rz 4] Wird von Niederspannungsnetzanschlüssen gesprochen, so ist die Abgrenzungen zwischen Niederspannung und Hochspannung (Mittel-, Hoch- und Höchstspannung) von Bedeutung. Die schweizerische Stromversorgung wird in 7 Netzebenen aufgeteilt, wobei zwischen der Transformierung und den Verteilnetzen unterschieden wird. Je höher die Spannung, desto mehr Strom kann transportiert werden⁶. Netzebene (NE) 1 umfasst das 220/380 kV Übertragungsnetz mit Höchstspannung, welches seit dem 1. Januar 2009 von der Swissgrid betrieben wird und im Laufe des Jahres 2012 auch in ihr Eigentum übergehen wird. Die NE 3 (überregionales Verteilnetz, >36 kV bis 220 kV), die NE 5 (regionales Verteilnetz, >1 kV bis 36 kV) und die NE 7 (lokales Verteilnetz, 0.4 kV bis 1 kV) dienen der Verteilung der Energie⁷. Zwischen den Ebenen der Verteilnetzen liegen die Transformierungsebenen 2, 4 und 6. Elektrische Spannung unter 1000 Volt wird als Niederspannung bezeichnet, folglich wird das lokale Verteilnetz auf der NE 7 in Niederspannung betrieben und daran angeschlossene Niederspannungsinstallationen fallen in den Geltungsbereich der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)⁸.

[Rz 5] Die weit überwiegende Zahl von Netzanschlüssen

¹ Urteil Nr. 150 05 2671 I der Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Arlesheim vom 15. Mai 2009.

² Urteil Nr. 100 09 839 (A 122) des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 1. Juni 2010.

³ Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG.

⁴ Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG.

⁵ Urteil des Bundesgerichts 4A_477/2010 vom 21. Dezember 2010, insb. E. 1.3.

⁶ Es gilt das Ohmsche Gesetz: $U = R \times I$ [Spannung = Widerstand x Stromstärke]. Oder mit anderen Worten: Stromstärke = Spannung/Widerstand, d.h. je grösser der Zähler «Spannung» und je kleiner der Nenner «Widerstand», desto grösser die Stromstärke.

⁷ Siehe auch ROLF H. WEBER/BRIGITTA KRATZ, Elektrizitätswirtschaftsrecht, Bern 2005, § 7 N 116.

⁸ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27).

liegt auf der Netzebene 7, insbesondere die sogenannten Hausinstallationen gemäss Art. 14 des Elektrizitätsgesetzes (EleG)⁹. Eine gesamtschweizerische Statistik betreffend Hausanschlüsse fehlt bis heute; in der Branche spricht man von rund 3 Millionen Hausanschlüssen in der Schweiz. Typischerweise wird das Hausanschlusskabel ab dem Verteilnetz, regelmässig NE 7, zum Anschlussobjekt geführt und dort im sogenannten Hausanschlusskasten (kurz: HAK) an die elektrische Installation des Endverbrauchers angeschlossen. Der Hausanschlusskasten ist Teil des Hausanschlusszählerkastens, der im Freien oder im Keller einer Liegenschaft stehen kann. Der Hausanschlusszählerkasten beinhaltet insbesondere den Hausanschlusskasten, die Sammelschiene, die Zähler für abgehende Leiter und die dazugehörigen Sicherungen. Die stromführenden Teile müssen abgedeckt werden, und diese Abdeckung wird meist mit Plomben versehen.

[Rz 6] Netzanschlüsse für grössere Endverbraucher (z.B. Gewerbe und Industrie) erfolgen auf Hochspannungsebene. Grundsätzlich sind Neuanschlüsse nur an die Netzebenen 3, 5 und 7 möglich. Abweichungen, d.h. Anschlüsse direkt auf einer Transformierungsebene, sind denkbar, wenn sie nicht diskriminierend erfolgen¹⁰. Anschlüsse in Hochspannung bedürfen oft zusätzlicher Vereinbarungen und setzen den Betrieb eines privaten Transformators voraus, weshalb sich die nachstehenden Darstellungen lediglich auf Niederspannungsanschlüsse beziehen. Für Endverbraucher besteht eine Anschlussgarantie, d.h. die Verteilnetzbetreiber sind zum Anschluss von Endverbrauchern innerhalb der Bauzone und von ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone verpflichtet¹¹.

[Rz 7] Für diese Niederspannungsanschlüsse muss – für den Juristen auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich – zwischen einer elektrischen und einer baulichen Eigentumsgrenze unterschieden werden.

2. Elektrische Eigentumsgrenze

[Rz 8] Schnittstelle zwischen dem lokalen Niederspannungsverteilstromnetz und der Hausinstallation bildet die sogenannte Grenzstelle im Hausanschlusskasten (wird auch als

«Abgabestelle» in Bezug auf den Lieferort für die elektrische Energie bezeichnet). Diese Grenzstelle bilden die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher¹². Bis zu diesem Punkt reichen die elektrischen Leitungen des Verteilnetzbetreibers, d.h. die Anschlussleitung bzw. die Hausanschlussleitung zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Grenzstelle ist im Eigentum des Verteilnetzbetreibers (vgl. nachstehende Skizze). Man kann von einer elektrischen Eigentumsgrenze sprechen¹³. Regelmässig liegen das lokale Verteilnetz und ein Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund. Ab der Parzellengrenze wird der Hausanschluss dann über privaten Grund geführt.

[Rz 9] Da im Sachenrecht das Akzessionsprinzip gilt, wonach Bauten auf einem Grundstück das sachenrechtliche Schicksal des Grundstücks teilen¹⁴, muss diese Akzession durch die Errichtung einer Leitungsdienstbarkeit gemäss Art. 676 Abs. 2 ZGB durchbrochen werden. Die durch Dienstbarkeiten gesicherten Leitungen gelten als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und stehen im Eigentum dieses Werkes¹⁵. In der Praxis wird für den Hausanschluss aber oft keine Leitungsdienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Eintragung kostet Zeit und Geld, sodass sich der Verteilnetzbetreiber im Ergebnis mit einer vertraglichen Duldungspflicht im Netzanschlussvertrag begnügt und auf eine dingliche Sicherung seines Eigentums verzichtet¹⁶. Konflikte entstehen daraus selten, weil der die Durchleitung verweigernde Netzanschlussnehmer oder dessen Rechtsnachfolger sich dadurch von der elektrischen Versorgung seiner Liegenschaft abschneiden würde. Problematischer sind jene Fälle, in denen nicht nur die Grundstückspartizelle des Netzanschlussnehmers über den Hausanschluss versorgt wird, sondern weitere Parzellen, sogenannte Hinterliegerparzellen, mitangeschlossen werden. Zwar wird der Netzanschlussnehmer im Netzanschlussvertrag regelmässig verpflichtet, auch die

¹² Vgl. dazu auch nachstehend Ziffer III./1.

¹³ So auch in der Branchenempfehlung «Netzbewertung von Verteilnetzen der Schweiz» des VSE (kurz: NBVN-CH), Ausgabe 2007, S. 45.

¹⁴ Art. 671 Abs. 1 ZGB.

¹⁵ Art. 676 Abs. 1 ZGB.

¹⁶ Ob die seit 1. Januar 2008 in Kraft stehende Bestimmung in Art. 15a EleG eine gesetzliche Ausnahme vom Akzessionsprinzip, d.h. ein Legalservitut zu Lasten privater Grundstücke schaffen wollte, ist noch nicht gerichtlich beurteilt worden. Dem Wortlaut nach könnte man die Auffassung vertreten, dass die Verteilnetzbetreiber seit 2008 auf die Errichtung von Dienstbarkeiten verzichten können. Gewichtige Argumente sprechen allerdings dafür, dass der Gesetzgeber lediglich das Eintragungserfordernis für Dienstbarkeiten gemäss Art. 676 Abs. 3 ZGB aufheben, nicht jedoch einen gesetzlichen Erwerbstitel für die Dienstbarkeiten an elektrischen Leitungen schaffen wollte. Es würden durch ein Legalservitut ja auch die Enteignungsrechte gemäss Art. 43 ff. EleG obsolet. Schliesslich hat das Bundesgericht in BGE 132 III 651 E. 9 S. 657 im analogen Fall von Leitungen von Fernmeldeunternehmen (Art. 37 Fernmeldegesetz) ein Legalservitut zu Lasten privater Grundstücke ausdrücklich verneint. – Vgl. zur Diskussion auch SUSANNE LEBER, Das revidierte Sachenrecht und die Durchleitungsrechte, Verhältnis der neuen sachenrechtlichen Bestimmungen zum Elektrizitätsgesetz, in: Bulletin electrosuisse/VSE 5/2011, S. 61 f.

⁹ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (SR 734.0).

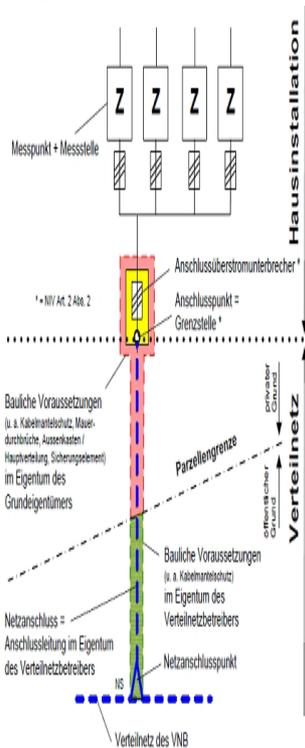
¹⁰ Vgl. Distribution Code Schweiz (kurz: DC-CH) des VSE, Ausgabe 2011, Ziff. 3.3.1.1.(3). Der DC-CH ist eine Branchenempfehlung zum Strommarkt Schweiz des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), erlassen von der Strombranche selbst im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung statuierten Subsidiaritätsprinzips (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 [SR 734.7], StromVG). Der Distribution Code definiert die technischen Grundsätze und Mindestanforderungen für den Anschluss an ein Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung der Verteilnetze in der Schweiz.

¹¹ Art. 5 Abs. 2 StromVG. Zur Legitimation des Kontrahierungszwangs vgl. WEBER/KRATZ (Fn. 5), § 7 N 144 ff.

Durchleitung zur Versorgung Dritter zu dulden, jedoch geht diese obligatorische Verpflichtung nur auf einen Rechtsnachfolger über, wenn der erste Netzanschlussnehmer diese Pflicht auf den Rechtsnachfolger überträgt¹⁷. Sollen unliebsame Diskussionen mit gutgläubigen Grundeigentümern, welche das Eigentum unbelastet erworben haben, vermieden werden, so müssen Leitungen zur Versorgung von Hinterliegerparzellen, gestützt auf einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag, im Grundbuch eingetragen werden.

[Rz 10] Hervorzuheben ist, dass von der Finanzierung der Hausanschlussleitung nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden kann. Konkret beantragt der netzanschlusswillige Grundstückseigentümer einen Netzanschluss, dessen Errichtung er mittels Netzanschlussbeitrag¹⁸ finanziert. Der Netzanschlussbeitrag wird nach Aufwand oder pauschalisiert (v.a. auf der NE 7) festgelegt.

Skizze: Niederspannungsnetzanschluss (Quelle: VSE/AES, DC-CH, Ausgabe 2011, Ziffer 6.3.)



Legende

VN(B)	Verteilnetz(Betreiber)	○	Grenzstelle / Anschlusspunkt
HI	Hausinstallation	□	VNB Zähler / Messstelle
EV 1-4	Endverbraucher 1-4 (Anzahl)	△	Sicherung / Schutz
Z	Zähler / Messstelle / Messpunkt	△	Netzanschlussstelle
NS	Niederspannung (z.B. 0.4 kV)		

¹⁷ Vgl. statt vieler WEBER/KRATZ (Fn. 5), § 7 N 52; RICCARDO JAGMETTI, Energie-recht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. VII, Basel 2005, N 6267.

¹⁸ Davon zu unterscheiden ist der Netzkostenbeitrag, mit dem sich der Netzanschlussnehmer ins Verteilnetz (Grob- und Feinverteilung) und die Transformierung im Netzgebiet einkauft. Dieser Beitrag bemisst sich in der Regel nach der beanspruchten Netzebene und der benötigten Leistung.

2. Bauliche Eigentumsgrenze

[Rz 11] Von der elektrischen Eigentumsgrenze ist die bauliche Eigentumsgrenze zu unterscheiden. Das Eigentum an den baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses verbleibt bis zur Parzellengrenze des Anschlussnehmers beim Verteilnetzbetreiber. Insbesondere der Kabelmantelschutz liegt im Eigentum des Verteilnetzbetreibers. Regelmässig sind die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Grund bis zur Parzellengrenze in den Netzanschlussbeitrag eingerechnet, entsprechende Arbeiten werden vom Verteilnetzbetreiber veranlasst.

[Rz 12] Ab Parzellengrenze gehen die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses (Kabelmantelschutz, Mauerdurchbrüche, Hausanschlusszählerkasten, Sicherungselemente u.ä.) nach Errichtung durch das Elektrizitätsunternehmen in das Eigentum des Netzanschlussnehmers über. Der Netzanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die Erstellung des Netzanschlusses ab Parzellengrenze, insbesondere die Grabarbeiten, nach den Vorgaben des Elektrizitätswerkes auf eigene Kosten zu schaffen.

III. Verantwortungsgrenzen am Niederspannungsnetzanschluss

1. Gesetzliche Regelung

[Rz 13] Die Strombranche ist wegen der Gefährlichkeit des Produkts Strom stark reglementiert. Für den Niederspannungsanschluss regelt die Niederspannungs-Installationsverordnung die Eigentumsgrenzen und Verantwortlichkeitssphären¹⁹. Gemäss Art. 2 Abs. 2 NIV haben die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher als Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilsnetzes und der elektrischen Hausinstallation zu gelten.

[Rz 14] Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist dafür verantwortlich, dass die elektrischen Installationen ständig den in der NIV definierten Anforderungen entsprechen²⁰. Die NIV wiederholt damit die im Elektrizitätsgesetz festgelegte Ordnung: Die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes ist Sache der Betriebsinhaber respektive im Falle eines Hausanschlusses Sache des Grundeigentümers²¹. Folgerichtig sieht Art. 27 EleG die Haftung des Betriebsinhabers für Körper- und Sachschäden vor. Denkbar wäre, dass die Grenzstelle zwischen

¹⁹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) vom 7. November 2001 (SR 734.27).

²⁰ Art. 5 NIV.

²¹ Art. 20 EleG.

beiden Parteien, also Netzanschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber, vertraglich abweichend definiert würde, doch findet dies im Massengeschäft betreffend den Niederspannungsnetzanschluss kaum statt. Vielmehr nehmen die Verträge und Reglemente, wie sogleich aufzuzeigen ist, Bezug auf die gesetzlich vorgegebene Abgrenzung.

2. Vertrag / Reglement

[Rz 15] Während die NIV die Grenzstelle umschreibt, besteht für zahlreiche weitere Anschlussbedingungen ein Bedürfnis nach zusätzlicher vertraglicher oder reglementarischer Normierung. Ob zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Elektrizitätswerk eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung besteht, hängt davon ab, ob dem Elektrizitätswerk hoheitliche Befugnisse verliehen worden sind. Ein öffentlich-rechtliches Verhältnis liegt vor, wenn der Verteilnetzbetreiber unmittelbar öffentliche Zwecke verfolgt, die Gewinnerzielung zweitrangig ist und die Benützungsdurch Gesetz oder Verwaltungsordnung einseitig festgelegt ist, sodass kein Spielraum für eine freie rechtsgeschäftliche Ausgestaltung mehr bleibt. Massgebend ist folglich im Zusammenhang mit Anschlussbedingungen die Subordinationstheorie, wonach öffentliches Recht vorliegt, wenn das Elektrizitätswerk dem Privaten hoheitlich gegenübertritt²².

[Rz 16] Unselbständige und selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, aber auch gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in privatrechtlicher Organisationsform können mit einem Leistungsauftrag²³ und hoheitlichen Befugnissen²⁴ ausgestattet sein. Die Anschlussbedingungen für Niederspannungsanschlüsse werden sodann in Benützungsdurch einseitig normiert²⁵. Im privatrechtlichen Verhältnis schliessen der Verteilnetzbetreiber und der Netzanschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag, im Massengeschäft der Niederspannungsanschlüsse oft in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss²⁶.

²² Vgl. Entscheid BZ.2009.86 des Kantonsgerichts St. Gallen vom 17. Februar 2010, E. III./3.b.; im Sinne der Subordinationstheorie auch BGE 105 II 234 E. 2 S. 236; ausführlich WEBER/KRATZ (Fn. 7), § 8 N 67; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, N 250 ff.; JAGMETTI (Fn. 17), N 1503 und N 6408.

²³ Vgl. z.B. § 1 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel vom 11.02.2009: «Mit der leitungsgelassenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Basel werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel («IWB») betraut.»

²⁴ Vgl. z.B. § 37 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel: «Die IWB erlassen in den Bereichen, in welchen sie öffentlichrechtliche Funktionen wahrnehmen und im Bereich der Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes Verfügungen gemäss § 38 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.» (Hervorhebung durch Verf.).

²⁵ Vgl. z.B. die Verordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 10.02.2009 für das Netzgebiet der IWB.

²⁶ Vgl. z.B. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EBL (Genossenschaft

[Rz 17] Der Netzanschlussvertrag ist vom Netznutzungsvertrag und vom Energielieferungsvertrag abzugrenzen. Das bisherige «all inclusive»-Stromlieferungsverhältnis wird im liberalisierten Strommarkt zunehmend entflochten und in drei separate oder allenfalls zusammengesetzte Verträge überführt²⁷. Der Netznutzungsvertrag regelt das Recht des Endverbrauchers, das Verteilnetz des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Energielieferungsvertrag hält die Bedingungen und Preise für die Lieferung des Produkts «elektrische Energie» fest. Netznutzung und Energielieferung bedingen die Errichtung eines Netzanschlusses. Im Netzanschlussvertrag werden im Wesentlichen folgende Punkte geregelt²⁸:

- Vertragsgrundlagen mit explizitem Verweis auf die Elektrizitätsgesetzgebung und die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie die technischen Werkvorschriften des jeweiligen Verteilnetzbetreibers;
- Errichtung des Netzanschlusses;
- Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag;
- Eigentumsgrenzen (elektrische Eigentumsgrenze und bauliche Eigentumsgrenze);
- Messeinrichtungen (verbleiben regelmässig im Eigentum des Verteilnetzbetreibers);
- Datenaustausch;
- Unterbrechung und Einstellung des Netzanschlusses;
- Rechnungsstellung;
- Haftung;
- Vertragsdauer, Vertragsauflösung;
- Rechtsnachfolge, Vertragsänderungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand.

[Rz 18] Beim Netzanschlussvertrag handelt es sich um einen gemischten Vertrag oder einen Vertrag sui generis, bestehend aus werk- und mietvertraglichen Elementen²⁹.

Elektra Baselland) für den Netzanschluss, die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie. Bei der EBL handelt es sich um eine privatrechtlich organisierte Genossenschaft.

²⁷ Vgl. BRIGITTA KRATZ, Wird der langfristige Stromlieferungsvertrag bald ausgedient haben?, in: Jusletter 24. Januar 2005, N 40.

²⁸ Vgl. z.B. den Muster-Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer in den Musterverträgen 2011, Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz des VSE. In Bezug auf die Eigentumsgrenze verweist der Mustervertrag auf den Distribution Code (vgl. oben Fn. 10) und die Empfehlung «Netzanschluss für Endkunden bis 36kV» des VSE. In beiden Dokumenten gilt die Grenzstelle, wie sie auch in Art. 2 Abs. 2 NIV definiert wird, als elektrische Eigentumsgrenze.

²⁹ Vgl. PHILIPPE JACQUEMOUD, Zur Haftung des Netzbetreibers und deren Wegbedingung, SZW 6/2008, S. 574, 575; MICHÈLE BALTHASAR, Elektrizitätslieferungsverträge im Hinblick auf die Strommarktöffnung – Unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen und europäischen

3. Internationale und nationale Regelwerke der Branche

3.1. Verteilnetzseitig

[Rz 19] Da Strom grundsätzlich eine Gefahrenquelle für Personen und Sachen darstellen kann, bestehen ausführliche Regelwerke zum einen für die Verteilnetzbetreiber, zum anderen für die elektrischen Installationen des Endverbrauchers. Die anerkannten Regeln der Technik gelten dabei nicht nur national, sondern werden in internationalen Regelwerken vereinheitlicht.

[Rz 20] Die Schweizer Norm/Europäische Norm 50160 definiert, beschreibt und spezifiziert die wesentlichen Merkmale der Versorgungsspannung an der Übergabestelle zum Netznutzer in Niederspannungs- und Mittelspannungs-Elektrizitätsversorgungsnetzen. SN/EN 50160 gilt als anerkannte Regel der Technik, welche vom europäischen Dachverband CENELEC³⁰ erlassen worden ist. Die Norm regelt den Bereich «Verteilnetz» bzw. sie ist eine europäische Produktnorm, welche das zu liefernde Produkt Strom näher umschreibt. Dieser Bereich ist abzugrenzen von der Festlegung von Anforderungen an Produktnormen der angeschlossenen Geräte und von Installationsnormen für die Hausinstallation³¹. National wird die Norm übernommen, indem der Distribution Code diese für anwendbar erklärt³² und der Stand der Technik sich kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung an den CENELEC Normen orientiert³³.

[Rz 21] Damit ein Verteilnetzbetreiber die vorgeschriebene Netzqualität an der Grenzstelle erbringen kann, darf das Netz nicht durch übermässige Netzurückwirkungen von Endbezügern «verunreinigt» werden. Der Endbezüger ist mit anderen Worten mitverantwortlich für die Netzqualität. Auch dafür bestehen internationale Regelwerke. Für Netzurückwirkungen, wozu auch Oberschwingungen gehören, gelten heute die Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen zwischen Deutschland, Österreich, Schweiz und Tschechien (kurz: D-A-CH-CZ). In den DACHCZ-Bestimmungen wird die Messung und Einhaltung von Emissionsgrenzwerten festgelegt³⁴. Alle Eigentümer von elektrischen Installationen, d.h. auch Hausinstallations-Eigentümer sind verpflichtet, international harmonisierte Normen einzu-

halten³⁵, wozu auch die DACHCZ-Bestimmungen zählen. Übermässige Rückwirkungen auf das Verteilnetz, wie sie in den DACHCZ-Regeln umschrieben sind, sind von den Endverbrauchern zu unterlassen. Weiter werden die Anforderungen an Netzanschlüsse in Technischen Werkvorschriften der Elektrizitätswerke konkretisiert. Der Elektroinstallateur von zu erstellenden oder zu ändernden elektrischen Anlagen hat diese Vorgaben einzuhalten und er unterliegt einer Meldepflicht gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (sog. Installationsanzeige)³⁶.

3.2. Hausinstallationsseitig

[Rz 22] Auf der anderen Seite der Grenzstelle werden die Erstellung und der Betrieb einer Hausinstallation durch Art. 4 NIV und die Bestimmungen der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN)³⁷ geregelt. Die NIN wird durch die Technischen Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber ergänzt, wenn dies aus Gründen der Betriebssicherheit, des Unterhaltes und der Bedienung ihrer Anlagen nötig ist³⁸. Die Niederspannungs-Installationsnorm auf der Seite des Anschlussnehmers wird ergänzt durch die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)³⁹. Elektrische Niederspannungserzeugnisse, insbesondere auch Geräte, die mit Stecker über die Steckdose angeschlossen werden, müssen den besonderen Anforderungen der NEV entsprechen. Ferner gelten europäische Produktnormen, welche Emissionsgrenzwerte für Oberschwingungsströme statuieren und Toleranzanforderungen an das Produkt selbst vorgeben⁴⁰.

[Rz 23] Für die Hausinstallation, d.h. für das «Netz des Endverbrauchers» und die daran angeschlossenen Verbrauchsgereäte, ist nicht der Verteilnetzbetreiber verantwortlich. Hier trägt der Hauseigentümer respektive der von ihm beauftragte Elektroinstallateur die Verantwortung für die Qualität des «Hausnetzes». Allenfalls können Haftungsansprüche aus Sachgewährleistung sowie Produkthaftungspflicht gegen den Hersteller oder Lieferanten von elektrischen Geräten gelten gemacht werden.

IV. Pflichten des Netzanschlussnehmers

[Rz 24] Zum einen hat der Netzanschlussnehmer die Vergütungen (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) zu leisten. Zum andern hat der Netzanschlussnehmer Pflichten in Bezug auf die Erstellung des Netzanschlusses und

Wettbewerbsrechts, Diss., Zürich 2007, S. 42.

³⁰ Comité Européen de Normalisation Electrotechnique. CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

³¹ Vgl. Ziffer 1.1 der SN/EN 50160.

³² DC-CH (Fn. 10), Ziffer 3.5.(1).

³³ Art. 3 Abs. 2 NIV.

³⁴ DACHCZ, S. 90 ff.

³⁵ Art. 3 Abs. 2 NIV.

³⁶ Art. 23 NIV.

³⁷ Die NIN wird von «electrosuisse» respektive dem Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV) erlassen und gilt unter anderem für die Erstellung von elektrischen Anlagen in Wohnbauten.

³⁸ Ziffer 1.0.2 NIN.

³⁹ Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 9. April 1997 (SR 734.26).

⁴⁰ Vgl. z.B. EN 61000-3-3:2008.

Mitwirkungspflichten zur Gewährleistung der Netzqualität an der Grenzstelle. Dazu gehören insbesondere:

- Zurverfügungstellung aller zur Beurteilung des Netzanschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten, insbesondere auch korrekte Mitteilung des Leistungsbedarfs;
- Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Erstellung des Netzanschlusses ab Parzellengrenze, insbesondere die Grabarbeiten, nach den Vorgaben des Elektrizitätswerkes;
- Unentgeltliche Duldung der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts von Leitungen und Energieabgabeanlagen für den Anschluss des Anschlussnehmers;
- Zutrittsrechte zu den Leitungen und Anlagen zum Zwecke von Ablesung, Kontrolle und Unterhalt sowie zur Einschränkung und zur Unterbrechung bei Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes;
- Zutrittsrecht bei Störungen der allgemeinen Energieversorgung;
- Duldung der Durchleitung elektrischer Energie über die elektrische Installation des Netzanschlussnehmers an Nutzungsberechtigte im Anschlussobjekt, insbesondere an Mieter;
- Informationspflicht in Bezug auf erhebliche Veränderungen des Leistungsbedarfs im Anschlussobjekt;
- Unterlassen jeglicher Manipulationen an oder Eingriffe in den Netzanschluss und in das Netz des Verteilnetzbetreibers;
- Verbot von schadhaften Netzzrückwirkungen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Netzanschlussnehmer die Kosten für die Suche und die Behebung allfälliger Störungen des Netzbetriebes zu tragen.

[Rz 25] Der Verteilnetzbetreiber behält sich in der Regel das Recht vor, bei Pflichtverletzung des Netzanschlussnehmers den Netzanschluss zeitweise oder dauernd einzuschränken oder zu unterbrechen.

[Rz 26] Schliesslich ist der Eigentümer einer elektrischen Installation kraft Gesetzesvorschrift dafür verantwortlich, dass die elektrischen Installationen ständig nach den anerkannten Regeln der Technik instand gehalten und kontrolliert werden⁴¹. Das gilt auch für den Fall, dass der Mieter einer Liegenschaft die elektrischen Installationen errichtet oder abändert. Im Aussenverhältnis zum Verteilnetzbetreiber bleibt der Grundeigentümer verantwortlich⁴². Zu den Pflichten des Eigentümers gehört auch, dass er einen Sicherheitsnachweis

(SiNa) nach Art. 37 NIV erbringt. Er wird dafür einen Elektroinstallateur mit der Verfassung eines SiNa beauftragen. Für Niederspannungsanschlüsse bestehen periodische Kontrollen, innert welcher die Eigentümer einen Sicherheitsnachweis einzureichen haben. Die Netzbetreiber fordern die Eigentümer in ein-, fünf-, zehn- oder zwanzigjährigen Abständen auf, einen Sicherheitsnachweis einzureichen⁴³.

V. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 1. Juni 2010

1. Sachverhalt und Streitfragen

[Rz 27] Im erstinstanzlichen Verfahren waren die Ursachen für den Neutralleiterunterbruch strittig, weshalb ein gerichtlich bestellter Experte ein Gutachten erstellt hat. Er stellte ein Zusammenwirken verschiedener Ursachen fest und hielt den exponierten Standort, die Konstruktion des Hausanschlusszählerkastens, die Korrosion am und im Kasten, das Alter der Anlage, die fehlende Wartung sowie die Zunahme von Belastungen und die daraus resultierenden Neutralleiterströme als Folge der «Computerisierung» des Alltags ursächlich für den Neutralleiterunterbruch. Sämtliche genannten Ursachen lagen im Bereich der Hausinstallation und damit im Verantwortungsbereich der Eigentümer der angeschlossenen elektrischen Installationen, weshalb die Klage abgewiesen worden ist.

[Rz 28] Die Kläger haben bereits in der ersten Instanz die Grenzstelle und die Risikosphären zu verwischen versucht mit dem Argument, dass der Verteilnetzbetreiber auch für die plombierten Bereiche verantwortlich sei. Weiter wurde nach Vorliegen der Expertise eine vertragliche Schutz- bzw. Warnpflicht des Elektrizitätswerks betreffend die Zunahme von Oberschwingungen und deren Folgen behauptet. Beide klägerischen Standpunkte sind vom Kantonsgericht abgewiesen worden.

2. Verschiebung der Eigentums- und Verantwortungsgrenze durch Plombierung?

[Rz 29] Die Kläger brachten vor, dass die Plombierung des Bezügerfelds im Hausanschlusszählerkasten zur Verantwortlichkeit des Verteilnetzbetreibers für den hinter den Plomben liegenden Bereich führe. Sie untermauerten ihre Auffassung mit dem Argument, dass sich der Anschlussnehmer mit dem Brechen der Plombe strafbar machen würde.

[Rz 30] Das Kantonsgericht folgte dieser Argumentation nicht und hielt fest, dass die Plombierung dem Schutz vor unbefugten Zugriffen, namentlich vor Stromdiebstahl, dient und auch zum Personenschutz beiträgt⁴⁴. Trotz Plombierung

⁴¹ Art. 5 NIV in Verbindung mit Art. 3 NIV.

⁴² Vgl. DARIO MARTY, Periodische Sicherheitsnachweise, Aufforderung und Mahnungen nur an den Eigentümer, in: Bulletin electrosuisse/VSE 5/2011, S. 78; MICHÈLE BALTHASAR, Wenn Mieter die Elektroinstallationen abändern, in: Bulletin SEV/VSE 23/2004, S. 31 ff.

⁴³ Art. 36 NIV in Verbindung mit dem Anhang zur NIV.

⁴⁴ So Kantonsgerichtsurteil (Fn. 2), E. 3.1.

obliege die Wartung der Hausinstallation dem Eigentümer der Anlage. Eine Verschiebung der gesetzlich festgelegten Verantwortungsgrenze bewirke die Plombierung nicht⁴⁵.

[Rz 31] Anzumerken ist, dass es gängiger Praxis in schweizerischen Verteilnetzen entspricht, dass das Bezügerfeld im Hausanschlusszählerkasten plombiert wird. Hinter der Abdeckung des Bezügerfelds befinden sich unisolierte stromführende Teile der Hausinstallation, von denen eine beträchtliche Gefahr für Personen ausgeht. Deshalb wird das Bezügerfeld abgedeckt und diese Abdeckung verschraubt und plombiert. Die Plombierung hat den gewollten Effekt, dass eine nicht fachkundige Person davor zurückschreckt, das Bezügerfeld abzudecken. Die Plombierung dient damit der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), wonach Personen möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch (also auch Manipulationen durch nicht fachkundige Personen) nicht gefährdet werden dürfen. Kurzum: Die Plombierung bewirkt den erforderlichen Respekt vor den unisolierten stromführenden Teilen hinter der Abdeckung.

[Rz 32] Neben dem Sicherheitsaspekt hat der Verteilnetzbetreiber das berechnete Interesse, dass kein ungemessener Strombezug stattfindet. Solange die Plomben unversehrt sind, kann der Verteilnetzbetreiber davon ausgehen, dass kein ungemessener Strombezug erfolgt. Wird anlässlich einer Zählerablesung durch Mitarbeiter des Verteilnetzbetreibers eine angebrochene Plombe angetroffen, so war im Maximum seit der letzten Kontrolle der Plombe ungemessener Strombezug möglich. In Fällen unberechtigter Verletzung von Plomben und widerrechtlichem Bezug von elektrischer Energie behalten sich Elektrizitätswerke Strafanzeige nach Art. 142 StGB vor. Eine Strafanzeige droht nur bei unberechtigter Manipulation, nicht jedoch im Falle von gebrochenen Plomben im Rahmen von Anpassungen der Hausinstallation oder Unterhaltsarbeiten durch den Hauseigentümer resp. seinen beauftragten Elektroinstallateur. Aus der Plombierung und Strafandrohung bei Manipulationen kann keine Verschiebung der Verantwortlichkeitsgrenze abgeleitet werden.

3. Vertragliche Schutz- bzw. Warnpflichten zu Lasten des Stromlieferanten?

3.1. EleG und NIV als *leges speciales*

[Rz 33] Die geschädigten Kläger haben dem Elektrizitätsunternehmen vorgeworfen, dass es sie vor den Gefahren von Oberschwingungen hätte warnen müssen. Den Neutralleiter belastende Oberschwingungen können durch eine Vielzahl angeschlossener Verbrauchsgeräte mit Schaltnetzteilen (z.B. Computer, Drucker, Scanner, TV-Gerät, Dimmer, Geräte der Unterhaltungselektronik) entstehen⁴⁶. Die Kläger

leiteten eine vertragliche Schutzpflicht daraus ab, dass die Elektrizitätsunternehmung durch die Lieferung von Strom eine Gefahrenquelle schaffe, zu deren Sicherung sie verpflichtet sei.

[Rz 34] Das Kantonsgericht hat die Annahme einer Informations- und Warnpflicht verworfen, weil dies der in der Elektrizitätsgesetzgebung statuierten Pflichtenverteilung klar zuwiderlaufen würde⁴⁷. Es würden sich den relevanten Gesetzen und Reglementen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdungshaftung des Lieferanten von Strom entnehmen lassen. Im Gegenteil würden die Art. 27 ff. des Elektrizitätsgesetzes eine Haftpflicht des Inhabers einer elektrischen Anlage für Schäden Dritter statuieren. Die Verantwortlichkeit für Schäden, die aus dem Betrieb einer elektrischen Anlage resultieren würden, werde somit dem Eigentümer der Anlage und nicht dem Stromlieferanten auferlegt. Das Urteil ist sowohl rechtsdogmatisch als auch in der Sache richtig.

[Rz 35] Rechtsdogmatisch ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Gesetzgebung das Produkt Strom bereits seit 1902 als besondere Gefahrenquelle gesondert behandelt und einer Gefährdungshaftung unterstellt hat. In den Art. 27 ff. EleG wird eine Haftungs-Sonderordnung für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb einer Schwach- oder Starkstromanlage verursacht werden, aufgestellt. Diese ausservertragliche Haftung für Schäden, die auf die Einwirkung von Strom zurückzuführen sind, geht den allgemeinen Haftungsregeln als *lex specialis* vor⁴⁸.

[Rz 36] Haftpflichtig ist nach der spezialgesetzlichen Regelung der Betriebsinhaber einer Schwach- bzw. Starkstromanlage. Betriebsinhaber einer Starkstromanlage ist regelmässig der Eigentümer, es sei denn, dass die gesamte Betriebsführung und -verantwortung auf einen Dritten übertragen worden ist⁴⁹. Im vorliegenden Fall waren die Kläger als Eigentümer respektive als an der elektrischen Anlage im Hausanschlusszählerkasten gemeinschaftlich mitberechtigter Eigentümer auch Betriebsinhaber. Der Grundgedanke der Gefährdungshaftung des Betriebsinhabers zieht sich durch die gesamte Gesetzgebung zur Stromversorgung. Zwar wird die Hausinstallation vom Anwendungsbereich der Haftpflichtbestimmungen (Abschnitt V) des EleG ausgenommen⁵⁰, jedoch wird

LOWACK, Neutralleiterströme, in: Elektrotechnik 9/2002 (Separatdruck).

⁴⁷ Ibid., E. 3.2.

⁴⁸ WEBER/KRATZ (Fn. 5), § 10 N 66; KARL OFTINGER/EMIL STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band II/3, § 28 N 57.

⁴⁹ Betriebsinhaber ist, wer das für die Kausalhaftung charakteristische Interesse an und Gewaltverhältnis zu der elektrischen Anlage hat, vgl. ALFRED KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Band 1, 6. Aufl., Bern 2002, S. 237; OFTINGER/STARK (Fn. 48), § 28 N 62 ff.

⁵⁰ Art. 41 EleG. Da auch in Hausinstallationen Ströme auftreten, die für Personen und Sachen gefährlich sind (Art. 2 Abs. 2 EleG), macht die Ausnahme vom Geltungsbereich der Kausalhaftung wenig Sinn. Sie lässt sich in erster Linie historisch erklären, da der Gesetzgeber anno 1902 mit dem EleG das erste Spezialgesetz mit Haftpflichtbestimmungen erlassen hat und um zahlreiche sachliche Einschränkungen besorgt war, vgl. OFTINGER/

⁴⁵ Ibid., E. 3.1.

⁴⁶ Das Problem ist in Büroräumlichkeiten bekannt, vgl. MARTIN ARNOLD/HENRIK

auch in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) die Verantwortlichkeit des Eigentümers der elektrischen Installation festgeschrieben (Art. 5 NIV). Die Risikosphären sind damit gesetzlich klar abgegrenzt: Der Eigentümer resp. Betriebsinhaber von Starkstromanlagen haftet für Personen- und Sachschäden aus dem Betrieb der als gefährlich eingestuften Anlage. Für Hausinstallationen gelten nicht die (strengerer) Haftungsbestimmungen des EleG, sondern die allgemeinen Haftpflichtregeln, insbesondere die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR⁵¹.

[Rz 37] Werden, wie es die Klägerschaft getan hat, vertragliche Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 1 ZGB hergeleitet, so handelt es sich dabei faktisch um deliktische Verhaltenspflichten, angepasst an das Vertragsrecht⁵². Unzulässig ist es, aus einem Vertrag weitergehende Schutzpflichten abzuleiten, als sie ausservertraglich bestehen⁵³. Eine Gefährdungshaftung allein für die Lieferung des Produkts Strom kann den Gesetzen zur Elektrizitätsversorgung nicht entnommen werden. Durch überzogene Verkehrssicherungspflichten wird aber gerade im vorliegenden Fall eine über das Elektrizitätsgesetz hinausgehende Gefährdungshaftung propagiert. Diese Ausweitung der Kausalhaftung auf dem Schleichweg extensiver Pflichten ist abzulehnen. Sofern nicht ein starker Zurechnungsgrund für die Überwälzung auf einen Dritten gegeben ist, gilt der Grundsatz «casum sentit dominus»⁵⁴. Es trägt, mit anderen Worten, der Eigentümer das Schadensrisiko, sofern keine gesetzliche Kausalhaftung greift und kein Verschulden eines Dritten nachgewiesen ist. Massgebend ist allein die gesetzliche Haftpflicht des Betriebsinhabers. Es ist unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig, aus dem Vorliegen eines Stromlieferungsvertrages weitere vertragliche Nebenpflichten abzuleiten, die im ausservertraglichen Haftpflichtrecht nicht bestehen. Die gegenteilige Argumentation hätte letztlich weitreichende Konsequenzen für alle leitungsgebundenen Medien (Gas, Wasser, Strom, Telekom-Signallieferungen über Kabel), bei denen Grenzstellen und entsprechende Verantwortlichkeitsgrenzen statuiert werden. Der Umstand, dass das Produkt weiterfließt, bewirkt deshalb noch lange keine Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Wertschöpfungskette. Andernfalls würde dies in letzter Konsequenz bedeuten, dass der Produzent von Strom als gefährlichem Produkt, z.B. der Flusskraftwerksbetreiber, ebenfalls einer Verkehrssicherungspflicht bis zur Steckdose des Endbezügers unterläge.

3.2. Fehlende Nähe zur Gefahrenquelle

[Rz 38] Eine aus Art. 2 Abs. 1 ZGB abgeleitete Warnpflicht des Verteilnetzbetreibers für Gefahren in der Hausinstallation ist auch sachlich verfehlt. Der Verteilnetzbetreiber ist gar nicht in der Lage, die Gefahrenquelle zu beurteilen, geschweige denn diese zu beherrschen. Wenn Oberschwingungen in der Hausinstallation tatsächlich eine massive Gefährdung darstellen würden (die Kläger blieben diesen Nachweis schuldig), dann wären Schutzpflichten viel eher bei den Produkteherstellern zu bejahen. Ebenso wären auch Elektroinstallateure, «*die im Gegensatz zu der Beklagten die Hausinstallation auch tatsächlich kennen und kontrollieren, besser dazu geeignet, konkrete Gefahren für das Netz der Strombezüger durch deren angeschlossene Geräte zu erkennen.*»⁵⁵

[Rz 39] Die Kläger haben für die Begründung einer vertraglichen Nebenpflicht auch noch auf die Skipistensicherungspflicht der Bergbahnunternehmung in BGE 121 III 358 verwiesen. Die Situation des Verteilnetzbetreibers unterscheidet sich aber deutlich von jener der Bergbahnunternehmung. Die Verkehrssicherungspflicht einer Bergbahnunternehmung für die Skipiste ist nicht vergleichbar mit der im Eigentum des Benützers stehenden Hausinstallation. Das Bergbahnunternehmen ist tatsächlich auch für die Präparierung und Sicherung der Pisten und den Rettungsdienst verantwortlich. Der beträchtliche Aufwand für diese Dienste wird denn auch von den Bahnunternehmungen finanziert und ist damit im Preis der Tages- und Wochenkarten im Winter inbegriffen⁵⁶. Anders präsentiert sich die Situation bei der Stromversorgung: Die Eigentumsgrenze nach Art. 2 Abs. 2 NIV grenzt die Verantwortlichkeiten ab, d.h. hausinstallationsseitig ist der Grundeigentümer für die elektrischen Anlagen verantwortlich. Für die «Dienste» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Elektroinstallateur⁵⁷ bezahlt respektive der Produktehersteller für die ans «Hausnetz» angeschlossenen Verbrauchsgeräte.

3.3. Inhalt der Warnpflicht / Umsetzung einer Warnpflicht?

[Rz 40] Die Kläger postulierten eine Warnpflicht, blieben aber die Antwort schuldig, wie und in welchem Umfang gewarnt werden solle. Selbst wenn man im Widerspruch zu den

STARK (Fn. 48), § 28 N 19 und N 23.

⁵¹ WEBER/KRATZ (Fn. 5), § 10 N 69; OFTINGER/STARK (Fn. 48), § 28 N 58.

⁵² INGBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Bern 2009, N 67.08.

⁵³ Vgl. BGE 126 III 113 E 2.a/bb S. 115.

⁵⁴ Vgl. HEINRICH HONSELL, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Zürich 2005, § 1 N 90 ff.

⁵⁵ So Kantonsgerichtsurteil (Fn. 2), Ziffer 3.2, S. 11.

⁵⁶ Vgl. BGE 121 III 358 E. 4a S. 360.

⁵⁷ In diesem Sinne halten die Ziffern 1.3.3.3 und 1.3.3.4 der NIN (Fn. 25) fest: «Alle elektrischen Betriebsmittel müssen so ausgewählt werden, dass sie den Beanspruchungen und Umgebungsbedingungen sicher standhalten, die charakteristisch für ihren Aufstellungs- oder Anwendungsort sind, und denen sie ausgesetzt werden. (...) Alle elektrischen Betriebsmittel müssen so ausgewählt werden, dass sie keine schädlichen Einflüsse auf andere Betriebsmittel verursachen oder die Stromversorgung im normalen Betrieb, einschliesslich von Schaltvorgängen, beeinträchtigen. Beispiele von technischen Faktoren, die in diesem Zusammenhang einen Einfluss haben können, sind: (...) – Oberschwingungen.»

Regelwerken eine nebenvertragliche Warnpflicht für Oberschwingungen annehmen würde, so wäre deren Inhalt völlig unklar: Müssen alle Haushaltskunden gewarnt werden? Genügt ein Warnhinweis auf der Stromrechnung, oder müssten bei dem von den Klägern an die Wand gemalten Schreckgespenst einer «massiven» Gefährdung nicht alle Endkunden mit einem separaten Warnschreiben informiert werden? Was soll die konkrete Empfehlung des Verteilnetzbetreibers sein, der die individuelle Hausinstallation resp. die angeschlossenen Verbrauchsgeräte ja nicht kennt? Müssten nicht auch die Elektroinstallateure in diesen «Warnprozess» miteinbezogen werden, da sie dann von vielen verunsicherten Eigentümern angegangen werden? Wie lässt sich vermeiden, dass im einen Netzgebiet vom Verteilnetzbetreiber eine Warnung erfolgt, während in der von einem anderen Verteilnetzbetreiber versorgten Nachbargemeinde keine Hinweise ergehen? Müsste ein Warnhinweis nicht gesamtschweizerisch erfolgen? Alle aufgeworfenen Fragen weisen darauf hin, dass Warnungen oder Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung koordiniert und gesamtschweizerisch zu erfolgen haben. Es läge in der Kompetenz der Aufsichtsbehörde, also des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI), Warnungen oder Empfehlungen abzugeben.

3.4. Fehlende Kausalität

[Rz 41] Das Kantonsgericht hat den Nachweis der hypothetischen Kausalität zwischen der von den Klägern behaupteten Warnpflicht und dem eingetretenen Neutralleiterunterbruch als nicht erbracht erachtet⁵⁸. Die Frage steht in engem Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung der vermeintlichen Warnpflicht. Weil im beurteilten Fall mehrere Teilursachen im Raum standen, konnte in casu in Bezug auf Oberschwingungen keine konkrete Warnung und Handlungsempfehlung gegeben werden. Der von den Klägern propagierte Warnhinweis auf einer quartalsweise ausgestellten Stromrechnung in genereller Form hätte aber kaum ausgereicht, die Kläger ernsthaft zur Kontrolle ihrer Hausinstallation zu bewegen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens hätte ein allgemeiner Warnhinweis in der Rechnung den Schaden nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entfallen lassen.

4. Haftung aus Kontrolltätigkeit?

[Rz 42] Im erstinstanzlichen Verfahren haben die Kläger eine Haftung aus mangelhafter Kontrolltätigkeit des Verteilnetzbetreibers abgeleitet. Aus der Kontrolltätigkeit gemäss NIV zogen die Kläger den Schluss, dass der Verteilnetzbetreiber allfällige Mängel hätte erkennen müssen⁵⁹.

[Rz 43] Die sogenannte periodische Kontrolle alle 20 Jahre⁶⁰ gemäss Art. 36 NIV beinhaltet insbesondere eine Sichtkontrolle und das Prüfen der Schutzeinrichtungen. In Bezug auf die Sichtkontrolle wird die Zugänglichkeit und Absicherung des Hausanschlusszählerkastens kontrolliert. Ohne konkrete Verdachtsmomente wird das plombierte Bezügerfeld nicht geöffnet. Die Kontrolle darf nicht mit Wartungsarbeiten verwechselt werden. Es finden keine Schrauben bzw. Klemmenkontrollen oder Reinigungs-, Instandstellungs- und Korrosionsschutzarbeiten statt. Die Frage der Kontrolltätigkeit durch den Verteilnetzbetreiber ist vom Gutachter beantwortet worden: «*Periodische Kontrollen umfassen eine Sichtkontrolle sowie die Prüfung der Nullungsbedingungen. Stellt der Sicherheitsberater (früher Kontrolleur genannt) bei diesen Kontrollen keine offensichtlichen Mängel fest, hat er keine Veranlassung z.B. im Hausanschlusszählerkasten allfällige Plomben zu entfernen und die darunter liegenden Installationen zu prüfen. (...) Solche gesetzlichen Kontrollen sind nicht mit Wartungsarbeiten gleichzusetzen.*»

[Rz 44] Es kann festgehalten werden, dass auch die Ausstellung eines Sicherheitsnachweises⁶¹ im Rahmen der Periodischen Kontrolle durch ein Kontrollorgan⁶² keine Garantie auf Mängelfreiheit bis zur nächsten Periodischen Kontrolle darstellt. Es liegt in der Verantwortung des Eigentümers, seine elektrischen Installationen einem kürzeren Wartungsintervall zu unterwerfen. Mängel sind nach Art. 5 Abs. 3 NIV ohnehin sofort beheben zu lassen. Im System der Kontrolle der elektrischen Installationen, die sowohl im privaten Interesse der Benutzer, aber auch im öffentlichen Interesse erfolgt, tragen die Verteilnetzbetreiber und das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) die Pflicht zur «Kontrolle der Kontrolle». Sie stellen die periodische Kontrolle sicher und überwachen sie⁶³. Dazu nehmen sie Stichprobenkontrollen vor und sie kontrollieren elektrische Installationen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie nicht NIV-konform sind⁶⁴. Obschon die Kontrollen durch die Verteilnetzbetreiber und das ESTI überwacht werden, bleiben die Eigentümer allein verantwortlich für den guten Zustand ihrer elektrischen Installationen⁶⁵.

öffentliches Recht massgebend. Vgl. dazu JAGMETTI (Fn.17), N 6514, S. 841.

⁶⁰ Für «normale» elektrische Installationen, die nicht unter eine kürzere Kontrollperiode fallen, gilt eine 20-jährige Kontrollperiode (Anhang zur NIV, Ziff. 2 lit. d). Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden (Ziffer 3 des Anhangs zur NIV).

⁶¹ Eine Art Konformitätserklärung für die elektrische Installation.

⁶² Unabhängige Kontrollorgane oder akkreditierte Inspektionsstellen (Art. 26 Abs. 1 lit. a und b NIV) führen die Kontrolle im Auftrag der Eigentümer durch.

⁶³ Art. 33 NIV.

⁶⁴ Vgl. dazu DARIO MARTY, Wie sicher sind Ihre elektrischen Installationen?, in: Bulletin electrosuisse/VSE 8/2011, S. 57, Ziff. 3.2.

⁶⁵ Vgl. MARTY, a.a.O., S. 57, Ziff. 4.

⁵⁸ Vgl. Kantonsgerichtsurteil (Fn. 2), Ziffer 4.2, S. 12.

⁵⁹ Mit der Frage, ob die Haftung aus Kontrolltätigkeit sich nach Privatrecht oder nach öffentlichem Recht richtet, haben sich die Gerichtsinstanzen nicht näher auseinandergesetzt. Handelt der Verteilnetzbetreiber in amtlicher Funktion, also in Vollzug der «Kontrolle der Kontrolle», so ist

VI. Fazit

[Rz 45] Die Konstruktion einer Verkehrssicherungspflicht bzw. Warnpflicht des Verteilnetzbetreibers für Oberschwingungen in der Hausinstallation ist zu Recht abgelehnt worden. Weder die gesetzlichen Bestimmungen zur Gefährdungshaftung im Elektrizitätsgesetz als *lex specialis*, noch die anwendbaren nationalen und internationalen technischen Normen noch die vertragsrechtlichen Grundlagen lassen den Schluss zu, dass weitere Verkehrssicherungspflichten aus Treu und Glauben ableitbar sind. Eine Gefährdungshaftung allein für den Tatbestand der Stromlieferung steht im Widerspruch zur Betriebsinhaber- resp. Eigentümer-Verantwortlichkeit des Elektrizitätsgesetzes.

[Rz 46] Die Eigentümer von elektrischen Installationen, auch Hausinstallationen, sind verantwortlich für die Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Kontrolle derselben nach den anerkannten Regeln der Technik. Zur Erfüllung ihrer Pflichten haben sie entsprechend ausgebildete Fachleute beizuziehen. Der sorgsame Liegenschaftseigentümer sollte sich im Falle von älteren, unter Umständen der Korrosion ausgesetzten elektrischen Installationen nicht allein auf die periodische Kontrolle verlassen, sondern kürzere Wartungsintervalle einhalten. Sodann ist es die Aufgabe des Elektroinstallateurs respektive der Elektroinstallationsbranche der zunehmenden Computerisierung im Durchschnittshaushalt und der damit verbundenen Belastung des Neutralleiters ein besonderes Augenmerk zu schenken und, falls nötig, die erforderlichen technischen Anpassungen umzusetzen.

Dr. iur. Pascal Leumann, Advokat, LL.M., ist Partner bei LEX-PARTNERS. Er hat das eingeklagte Elektrizitätswerk vor allen Gerichtsinstanzen in seiner damaligen Funktion als Unternehmensjurist vertreten.

* * *